PV-Zone	beschleunig-bar	Brutvogel-Arten-Set	Vogelarten-Set "Rastplätze"	Vogelarten-Set "Vernässungen"	Weißstorchzone	Feldlerche	Feldhamster	Wertvolles Landschaftsel ement	Vogel-Vorbehaltszone	(Teilweise rekultivierte) Deponie oder Material-gewinnung	On Top Minderungsmaßnahmen (Zusatzmaßnahme zu den Basismaßnahmen)	Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung
AM01		x	x	x		x		x		x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
AM02		x	x								Anlage von 4 Kiebitzinseln zu je 0,5 ha im Umkreis von 2 km der PV-Zone.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
AM03		x	x			x					Anlage von 3 Kiebitzinseln zu je 0,5 ha im Umkreis von 2 km der PV-Zone.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
AM05	**x**	x	x					x		x	a) Abstand von 6 m zwischen den Modulreihen (da feuchtes Grünland). b) Die bestehende Feuchtwiese ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (Kiebitzbrutnachweise). c) Anlage einer 1 ha großen Kiebitzinseln im Umkreis von 2 km. d) Der Gehölzbereich des Tümpels im SW-Bereich der PV-Zone ist im südlichen Bereich aufzulichten, um eine bessere Besonnung des Gewässers zu gewährleisten. e) Der Tümpel ist zu erhalten und bei fortgeschrittener Verlandung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Amphibien und Vögeln im Herbst mit flach abfallendem Ufer auszubaggern.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
AM06								x			a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen. b) Die in der Karte gekennzeichnete Fläche ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten und als 2-mähdige Wiese mit 1. Mahd ab 15. Juni und 2. Mahd 8-10 Wochen später zu pflegen. c) Anlage von drei Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen für Reptilien südlich der Baum-/Gebüschgruppe im SE der PV-Zone. Anlage in unterschiedlicher Korngröße. Dabei ist zu beachten, dass rund 80 % des Materials eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen soll. Der Rest des Materials kann feiner oder gröber sein. Es ist nur ortstypisches Gestein zu verwenden. Aufkommende beschattende Gehölze und Bäume zurückschneiden oder entfernen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
AM08	**x**	x	x							x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu der bestehenden Gehölzflächen. b) Herstellung eines 300 m² großen Folienbiotopes mit 50 % Flachufern (10-20 cm Wassertiefe) und 50 % Tiefenzonen (max. 1 m), mit unvermischtem Sand- und Schluffsubstrat im Verhältnis 1:1; keine Initialbepflanzung als Brutgebiete und Nahrungszonen für nachgewiesene Arten Kiebitz und Flussregenpfeifer. Wasserauffüllung (Maximum) bis Ende Februar eines Jahres durch den Betreiber. c) Aufgrund des Auftretens des Kiebitz auch zur Brutzeit: Anlage einer 1 ha großen Kiebitzinsel außerhalb der PV-Zone im Umkreis von 2 km. d) Anlage einer zweimähdigen Wiese mit einer standortangepassten, regionalen, blütenreichen Ansaatmischung mit mindestens 30 Arten (mind. 80 % der Saatgutmenge Wildblumen) aus zertifizierter Quelle (1. Mahd bis 1. Mai, zweite Mahd bis 1. Juni) als Weidefläche für die Graugänse. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. e) Abstand von 10 m von Solarmodulen zur angelegten 2-mähdigen Wiese/Weide.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
AM09	**x**	x	x					x		x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden und neu gepflanzten Gehölzen. b) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 2 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen. c) Dazwischen Pflanzung von 15 Strauchzonen (wechselweise je zwei Strauchsorten: Heckenrosen, Kreuzdorn, immer Weißdorn, Hundsrose) im Verband 2x2 m. d) Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten: Mähwiese/-weide im Verbindungskorridor Steinkauz Richtung Mank. Maßnahme Beweidung oder 2-mahlige Mahd entsprechend der Pflege im Maßnahmenkatalog der Gesamtfläche. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. e) Erhaltung von kurzrasigen Wiesenflächen als Jagdgebiet für den Neuntöter und den Steinkauz durch frühe Mahd auf jeweils 50 % der Fläche bis 15.05. und 15.06. eines Jahres (siehe Karte): Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. f) Offenhaltung von wertvoller Schotterböschung mit Trockenspezialisten als Lebensraum für die Zauneidechse (jedes zweite Jahr) Entfernung von aufkommenden Gehölzen (außer Brombeere), Pflanzung von Dornensträuchern (siehe Karte). g) Aufstellen von Stangennistkästen für Steinkauz (Modell Vogelwarte Seebarn), siehe Karte.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
AM10										x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
AM11	**x**	x	x		x					x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzflächen. b) Herstellung zweier jeweils 200 m² großer Folienbiotope mit 50 % Flachufern (10-20cm Wassertiefe) und 50 % Tiefenzonen (max. 1 m) mit unvermischtem Sand- und Schluffsubstrat im Verhältnis 1:1, keine Initialbepflanzung als Brutgebiete und Nahrungszonen für nachgewiesene Vogelarten. Wasserauffüllung (Maximum) bis Ende Februar eines Jahres durch den Betreiber. c1) und c2) Auf den zwei in der Karte ausgewiesenen Flächen um 200 m² Folienbiotope jeweils 20 cm Sandauflage. Jeweils alternierende Mahd jedes 2. Jahr ab 1. September. Dieser Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel. d) Aufgrund des Auftretens des Kiebitz auch zur Brutzeit: Anlage von 2 x 0,5 ha großen Kiebitzinsel außerhalb der PV-Zone im Umkreis von 2 km. e) Lebensraumschaffung für nachgewiesene Heuschreckenarten. Aufbringung von 20 cm Sand auf 50 % der Fläche und auf den anderen 50 % 20 cm Schotterauflage. Pflege: Mahd und Abtransport ab 1. Oktober eines Jahres. Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zugerechnet werden. f) Die neu angelegten Lebensräume sind von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**

BL01	**x**	x	x		x	x		x		x	a) Erhaltung der Gehölz- bzw. Grünfläche (siehe Karte); b) 25 % dieser Gehölz- bzw. Grünfläche (siehe Karte) sind auf dafür geeigneter Fläche als Trockenrasen zu erhalten bzw. wiederherzustellen und Gebüsche regelmäßig zu entfernen. Die Flächenauswahl erfolgt durch die ökologische Bauaufsicht. c) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu der bestehenden Gehölz- bzw. Grünfläche. d) Erhaltung zweier Brachen (siehe Karte); Pflege entsprechend Maßnahme "Ackerbrache". Die Maßnahme ist der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zuzurechnen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BL05	**x**		x		x	x (entfällt, da Maßnahme für den Kiebitz auch der Feldlerche zugute kommt)		x		x	a) Der in der Karte dargestellte Bereich südlich der Autobahn ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten, da sich in diesem Bereich eine Sutte/Rastplatz befindet. Kiebitzmaßnahme: Im Zeitraum September bis Dezember eines Jahres ist die Fläche einmal zu grubbern oder pflügen. b) Die bestehende Brache mit Trockensteinmauer/Lesesteinen ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten und zu erhalten. Weitere Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen sind in unterschiedlicher Korngröße auf der Fläche zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass rund 80 % des Materials eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen soll. Der Rest des Materials kann feiner oder gröber sein. Es ist nur ortstypisches Gestein zu verwenden. Aufkommende beschattende Gehölze und Bäume zurückschneiden oder entfernen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BL06		x				x					Anmerkung: Alle On Top-Maßnahmen sollten im zu der Windkraftanlage entferntesten Bereich im Westen der PV-Zone angelegt werden. a) Anlage von zwei Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen für Reptilien südlich der Baum-/Gebüschgruppe im SE der PV-Zone. Anlage in unterschiedlicher Korngröße. Dabei ist zu beachten, dass rund 80 % des Materials eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen soll. Der Rest des Materials kann feiner oder gröber sein. Es ist nur ortstypisches Gestein zu verwenden. Aufkommende beschattende Gehölze und Bäume zurückschneiden oder entfernen. b) Anlage von 2 Totholzhaufen im Verband mit den zwei Steinhaufen. Dabei sind dickere und dünnere Äste mit je mind. 3 m³ Volumen locker zu schlichten.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BL09	**x**	x	x			x					a) Haubenlerche: Der in der Karte dargestellte Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten und im Zeitraum September bis Dezember einmal jährlich zu grubbern. b) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BL12		x	x	x	x					x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
BL13	**x**	x	x			x		x		x	**Teilzone Nord:** a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden und neu gepflanzten Gehölzen. b) Gebüschgruppe (wechselweise zwei Strauchsorten: Heckenrosen, Kreuzdorn, Sanddorn, immer Weißdorn, Steinweichsel und Hundsrose) im Verband 2x2 m (siehe Karte). c) Anlage von 4 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße auf der Fläche (siehe Karte). Dabei ist zu beachten, dass rund 80 % des Materials eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen soll. Der Rest des Materials kann feiner oder gröber sein. Es ist nur ortstypisches Gestein zu verwenden. Aufkommende beschattende Gehölze und Bäume zurückschneiden oder entfernen. d) Pflege des auf der Karte eingezeichneten Streifen: 2-mähdige Wiese (mit Abtransport) mit 1. Mahd bis 15. Juni und zweite Mahd 8-10 Wochen darauf. Der Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. e) Der in der Karte eingezeichneter Bereich mit bestehenden Feldgehölzen Landschaftselement ist zu erhalten; ebenso die ausgewiesene Waldfläche im Osten. **Teilzone Süd**: a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden und neu gepflanzten Gehölzen. f) Falls der bestehende Folienteich entfernt wird: Anlage eines 350 m² großen Folienbiotops mit Flachwasserzonen und einer Tiefzone mit 0,5 m; Sandbeschüttung im Bereich von Flachwasserzonen, keine Initialbepflanzung. g) Anlage und Erhaltung einer Steilwand für Bienenfresser und Uferschwalbe aus steinfreiem Lössmaterial, 30 Länge, 4 m Höhe und 5 m Tiefe, da die bestehende Bienenfresserwand aller Voraussicht nach abgebaut werden wird. h) Auf dem in der Karte eingezeichneten Bereich ist zunächst 0,2 m hoch 1:1 kiesiges und sandig/lössiges Material aufzubringen und diese mit einer standortangepassten, regionalen, blütenreichen Ansaatmischung mit mindestens 30 Arten (mind. 80 % der Saatgutmenge Wildblumen) aus zertifizierter Quelle einzusäen. Pflege: 2-mähdige Wiese (mit Abtransport) mit 1. Mahd ab 15. Juni und zweite Mahd 8-10 Wochen darauf. Der Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. i) Mindestabstand von 50 m von Solarmodulen zur Uferlinie des geplanten Stillgewässers.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BL14		x				x		x			a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen sind in unterschiedlicher Korngröße auf der Fläche (siehe Karte). Dabei ist zu beachten, dass rund 80 % des Materials eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen soll. Der Rest des Materials kann feiner oder gröber sein. Es ist nur ortstypisches Gestein zu verwenden. Aufkommende beschattende Gehölze und Bäume zurückschneiden oder entfernen. b) Erhaltung der als Grünbrache bewirtschafteten Fläche im SW der PV-Zone. Gegebenenfalls Neueinsaat mit regionaler, standortangepasster, artenreicher Ackerbrachemischung, Pflege: entsprechend Maßnahme "Ackerbrache", jedoch 1x jährliche Mahd ab 01.09. Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zugerechnet werden. c) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BN01		x	x			x						**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
BN04			x			x	x	x			a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzflächen bzw. der Grünfläche. b) Erhaltung der bestehenden Grün(brache)fläche und nicht Überbauung mit Solarmodulen. c) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen sind in unterschiedlicher Korngröße auf der Fläche. Dabei ist zu beachten, dass rund 80 % des Materials eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen soll. Der Rest des Materials kann feiner oder gröber sein. Es ist nur ortstypisches Gestein zu verwenden. Aufkommende beschattende Gehölze und Bäume zurückschneiden oder entfernen. Siehe Karte. d) Alternierend mit den Steinhaufen sind ebenso 3 Asthaufen mit je mind. 3 m³ Volumen mit dicken und dünnen Ästen anzulegen. e) Feldhamsterkontrolle: Werden im Zuge der Kontrolle vor Baubeginn aktive Baue oder Feldhamster nachgewiesen, ist die Maßnahme "Feldhamster" umzusetzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**

BN05		x	x			x		x		x	a) Naturschutzfachlich wertvolle Brache (siehe Karte) ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Pflege: entsprechend Maßnahme "Ackerbrache", jedoch 1x jährliche Mahd. Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zugerechnet werden. b) Als Ausgleich für den Verlust von 1 ha Brache soll im Umkreis von 2 km 1 ha artenreiche Brache angelegt werden und mit einer regionalen, zertifizierten Ackerbiodiversitätssaatmischung eingesät werden; 1x jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab dem 15.08. c) Nördliche Grünfläche wird im Zusammenhang mit den angrenzenden Gewässern als Rastplatz genutzt: Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % 2-mähdige Wiese für Brutvögel. d) Mindestabstand von 5 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. e) Erhalt des Totholzes im Süden der Fläche (Umlagern möglich); siehe Karte.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BN06	**x**	x				x	x			x	a) Erhalt der Wechselwiese als 1-mähdige Mähwiese; Mahd ab 15.07. mit Abtransport des Mähguts (siehe Karte). Ersetzt die Anlage der 5 % Mähwiese für Brutvögel. b) Naturschutzfachlich wertvolle Brache (siehe Karte) ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Pflege: Mahd ab 01. September und Abtransport des Mähguts. Ersetzt die Anlage der 5 % Ackerbrache für Brutvögel. c) Erhaltung des Teiches (siehe Karte). Alle 10 Jahre soll im südlichen Bereich des Teiches 30-50 % des Ufergehölzes zur besseren Besonnung geschnitten werden. d) Entfernung des Zaunes um den Teich. e) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu Ufergehölzen des Teichs. f) Feldhamster-Kontrolle vor Baubeginn hinsichtlich aktiver Baue. g) Jedenfalls Umsetzung der Maßnahme "Feldhamster".	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BN08			x			x					a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Mindestabstand von 50 m von Solarmodulen zur Uferlinie der umgebenden Gewässer.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BN12	**x**	x	x			x				x	a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen. b) Dazwischen Pflanzung von 4 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
BN13	**x**		x			x					a) Sutte ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten und jährlich im Zeitraum 01.09. bis 31.12. zu grubbern (siehe Karte). b) Aufgrund des Auftretens des Kiebitz auch zur Brutzeit: Anlage einer 1ha großen Kiebitzinsel im Umkreis von 2 km der PV-Zone, unter Einhaltung der erforderlichen Kriterien. c) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
GD04	**x**	x				x		x		x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden und neu gepflanzten Gehölzen sowie zu den angelegten Grünflächen. b) Mindestabstand von 50 m von Solarmodulen zur Uferlinie geplanten Stillgewässer. c) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 2 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen. d) Dazwischen Pflanzung von 12 Strauchzonen (wechselweise je zwei Strauchsorten: Heckenrosen, Kreuzdorn, immer Weißdorn, Hundsrose) im Verband 2x2 m. e) Anlage eines 420 m² großen Ersatzbiotops mit Lehmabdichtung und 30% Flachwasserzonen am tiefsten Teil der aktuellen Wechselwiese. f) Die in der Karte gekennzeichneten Bereiche sind von Überbauung freizuhalten und als 2-mähdige Wiese (mit Mähgut-Abtransport) laut Maßnahmenkatalog zu pflegen. Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel zugerechnet werden. g) Der in der Karte gekennzeichnete Bereich ist von Überbauung freizuhalten und als Ackerbrache laut Maßnahmenkatalog zu pflegen. Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zugerechnet werden.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
GD06												**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
GF01		x			x					x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
GF02		x	x		x	x						**Auf Teilflächen der PV-Zone wurde zum Zeitpunkt der artenschutzfachlichen Untersuchung eine PV-Freiflächenanlage bewilligt und diese auch errichtet. Für die nicht beplanten Flächen der PV-Zone, welche eine Materialentnahmestelle und Sukzessionsflächen beinhalten, kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
GF07										x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**

GF09		x				x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
GF14		x				x				x		**Auf Teilflächen der PV-Zone wurde zum Zeitpunkt der artenschutzfachlichen Untersuchung eine PV-Freiflächenanlage bewilligt und diese auch errichtet.** **Für die nicht beplanten Flächen der PV-Zone, welche eine Materialentnahmestelle und Sukzessionsflächen beinhalten, kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
GF15		x				x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
GF17	**x**	x				x					a) Abstand von 50 m von den Solarmodulen zum Waldrand des FFH-Gebietes. b) Erhebung der Fledermäuse auf der PV-Fläche und Randflächen verglichen mit zumindest einer Referenzfläche vor und nach Bau der PV-Anlage (direkt angrenzendes FFH-Schutzgebiet/Waldlebensraum) c) Erhaltung der Struktur durch regelmäßiges Freischneiden von aufkommenden Gehölzen und partielles Abschieben des Sandbodens.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
GF21	**x**	x	x			x				x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu der bestehenden Bienenfresser-Brutwand. c) Die Bienenfresser-Brutwand ist bei Verfall im Zeitraum September bis März zu revitalisieren (steil abzustechen); siehe Karte. Die ökologische Bauaufsicht hat regelmäßig zu kontrollieren, ob der Bedarf gegeben ist.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
GF25		x	x		x	x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
GF26	**x**	x				x				x	a) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zum bestehenden Gehölzstreifen. b) Böschungen und Gehölze sowie der Hohlweg sind ihrer bestehenden Form zu erhalten (siehe Karte).	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
GF27		x									PV-FFA wurde bereits errichtet (Fertigstellung 2025).	**PV-FFA wurde bereits errichtet (Fertigstellung 2025).**
GF28		x	x			x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
HL01						x					a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte).	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
HL02						x					a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). b) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
HL03	**x**					x				x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu der angrenzenden Materialgewinnungsstätte im Westen. b) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). c) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**

HL05		x	x			x					Der in der Karte dargestellte Bereich ist von einer Bebauung durch Solarmodule freizuhalten, da sich hier eine Sutte sowie im Nahbereich regelmäßig brütende Kiebitze befinden.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
HL06		x				x						**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
HO01		x	x			x					a) Der in der Karte dargestellte Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten und entsprechend des Pflegeregimes für zweimähdige Wiese laut Minderungsmaßnahmen-Vorgaben zu bewirtschaften. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % 2-mähdige Wiese für Brutvögel. b) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden, Bahntrassen-begleitenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
HO05		x	x			x					a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). b) Dazwischen Pflanzung von 6 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand. c) Aufgrund des Auftretens des Kiebitz auch zur Brutzeit: Anlage einer 1ha großen Kiebitzinsel im Umkreis von 2 km der PV-Zone, unter Einhaltung der erforderlichen Kriterien.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
HO06		x	x			x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
HO07		x	x			x						**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
HO08		x	x			x					Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden, Bahntrassen-begleitenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
HO09						x					Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu allen bestehenden (auch Bahntrassen-begleitenden) Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
KO01		x	x			x					a) Die bestehende Brache ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (siehe Karte). Pflege: entsprechend Maßnahme "Ackerbrache". Die Maßnahme ist der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zuzurechnen. b) Erhaltung des Gehölzstreifens und Einhaltung eines Abstands von 10 Metern zu den Solarmodulen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
KO02	**x**	x					x	x		x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Anlage von 5 Steinhaufen (zur Förderung nachgewiesener Eidechsen) mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 5 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen. c) Dazwischen Pflanzung von 31 Strauchzonen (wechselweise je zwei Strauchsorten: Heckenrosen, Kreuzdorn, immer Weißdorn, Hundsrose) im Verband 2x2 m d) Abgrabung einer frischen Steilwand (jedes 5. Jahr) für Bienenfresser (anfallendes Material kann südlich auf Fläche aufgetragen werden). e) Der in der Karte dargestellte Bereich ist als Jagdgebiet für angetroffene Vogelarten von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Pflege: Mahd und Abtransport auf jeweils 50 % der Fläche bis 1. Mai (SW) sowie bis 1. Oktober (NO) eines Jahres. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. f) Aufbringung von jeweils 50 % sandigem (S) und kiesigem Material (N, 0,5 bis 3 cm Durchmesser). Dieser Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten, siehe Karte. Hinweis 1: Vor Durchführung der ersten Pflegemaßnahmen solle eine vor-Ort-Begehung bezüglich der Mahdtauglichkeit erfolgen. Hinweis 2: Trotz eines Feldhamster-Vorkommens im Umfeld der PV-Zone muss aufgrund der ungeeigneten Habitatqualität innerhalb der Zone keine Kontrolle auf aktive Baue erfolgen. h) Im Falle einer Beweidung soll diese nicht als Standweide, sondern als max. 2-malige Beweidung/Jahr mit einer Vegetationsruhezeit von mind. 8 Wochen umgesetzt werden.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
KO03	**x**	x	x			x						**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**

KO05	**x**	x	x			x		x		x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen sowie zu Grünflächen. b) Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten: Wertvolles Trittsteinbiotop in ausgeräumter Agrarlandschaft (Trockenwiesen, Baum- und Strauchgruppen sowie Feuchtbiotop) laut Karte. Pflege der Trockenbereiche siehe Punkt c). c) Ansaat der gehölzfreien rekultivierten Flächen der nördlichen Deponie mit einer standortangepassten (Trockenstandort), regionalen, blütenreichen Ansaatmischung mit mindestens 30 Arten (mind. 80 % der Saatgutmenge Wildblumen) aus zertifizierter Quelle (siehe Karte), Pflege: Offenhaltung der Fläche durch Mahd und Abtransport ab 01.09. eines Jahres. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. d) Pflegeschnitt zur Besonnung von bestehendem Feuchtbiotop (jedes 5. Jahre Kronenfreischnitt). e) Errichtung eines 800 m² großen Flachwasserbiotops mit Folie mit 50 % Flachufern (10-20cm Wassertiefe) und 50 % Tiefenzonen (max. 1 m), mit unvermischtem Sand- und Schluffsubstrat im Verhältnis 1:1. f) Mindestabstand von 50 m von Solarmodulen zur Uferlinie von geplantem Stillgewässer. g) Errichtung und Erhaltung einer Steilwand für Bienenfresser aus steinfreiem Lössmaterial, 30 Länge, 4 m Höhe und 5 m Tiefe. h) Aufbringung einer 0,2 m starken Schicht mit feinkörnigem Kies 0,5 bis 3 cm Durchmesser auf 1.300 m² Fläche. i) Erhaltung von bestehenden Brachestreifen von Nordwesten nach Südosten verlaufend durch Mahd und Abtransport ab 01.09. eines Jahres , siehe Karte. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel. j) Ergänzung von bestehenden Brachestreifen von Nordwesten nach Südosten verlaufend (siehe Karte), Ansaat mit zertifiziertem Saatgut (Glatthafer, Aufrechte und Wehrlose Trespe). Pflege: Mahd und Abtransport ab 01.09. eines Jahres. Dieser Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel. k) Laut Karte gekennzeichneter Bereich: Mahd und Abtransport auf jeweils der Hälfte der Fläche ab 01.09. eines Jahres. Dieser Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. l) Erhaltung und Optimierung von wertvollem Biotoptrittstein in ausgeräumter Agrarlandschaft (Trockenwiesen, Baum- und Strauchgruppen sowie Feuchtbiotop). m) Im Falle einer Beweidung der neu angelegten Brachen bzw. Trockenbereiche sollte diese erst ab 1. Sept. erfolgen und die Fläche jeweils nur zur Hälfte pro Jahr beweidet werden.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
KO06		x	x			x		x		x	a) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen. b) Errichtung eines 330 m² großen Flachwasserbiotops mit Folie mit 50 % Flachufern (10-20cm Wassertiefe) und 50 % Tiefenzonen (max. 1 m), mit unvermischtem Sand- und Schluffsubstrat im Verhältnis 1:1. c) Errichtung und Erhaltung einer Steilwand für Bienenfresser aus steinfreiem Lössmaterial, 40 Länge, 4 m Höhe und 5 m Tiefe. d) Die junge Aufforstungsfläche (Spitzahorn, Vogelkirsche, Kriecherl) ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (wahrsch. per Bescheid festgelegt), ebenso die östl. angrenzende Waldinsel aus natürlichem Aufwuchs mit Hybridpappel, Götterbaum, Silberpappel, Ölweide, Robinien und Esche. e) Ansaat der in der Karte eingezeichneten Fläche der nördlichen Deponie mit einer standortangepassten, regionalen, blütenreichen Ansaatmischung mit mindestens 30 Arten (mind. 80 % der Saatgutmenge Wildblumen) aus zertifizierter Quelle. Pflege: Mahd und Abtransport ab 01.09. eines Jahres. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
KO07		x				x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
KO08	**x**	x				x		x		x	a) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen. b) Errichtung eines 330 m² großen Flachwasserbiotops mit Folie mit 50 % Flachufern (10-20 cm Wassertiefe) und 50 % Tiefenzonen (max. 1 m), mit unvermischtem Sand- und Schluffsubstrat im Verhältnis 1:1 für Trinkflüge von Bienenfresser und Uferschwalbe. c) Mindestabstand von 50 m von Solarmodulen zur Uferlinie des geplanten Flachwasserbiotops. d) Errichtung und Erhaltung einer Steilwand für Bienenfresser und Uferschwalbe aus steinfreiem Lössmaterial, 40 m Länge, 4 m Höhe und 5 m Tiefe. e) Die bestehende Trockenbrache der alten Schottergrube ist mit einer standortangepassten, regionalen, blütenreichen Ackerbrachen-Ansaatmischung aus zertifizierter Quelle neu anzulegen. Pflege: Mahd und Abtransport ab 1. September eines Jahres, Jagdgebiet für Bienenfresser, Lebensraum Feldbewohner. Der Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme von insg. 5 % Ackerbrache für Brutvögel zugerechnet werden. f) Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist umzubrechen und mit einer standortangepassten, regionalen, blütenreichen Ansaatmischung mit mindestens 30 Arten (mind. 80 % der Saatgutmenge Wildblumen) aus zertifizierter Quelle neu einzusäen. Pflege: 50 % Mahd und Abtransport bis 01.06. eines Jahres, restliche 50 % ab 01.09. eines Jahres. Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme von insg. 5 % Mähwiese für Brutvögel zugerechnet werden.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
KO11		x	x			x				x	a) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Reihenabstand der PV-Modulreihen soll 5 Meter betragen (Nahrungsgebiet für angetroffene Vogelarten). c) Anlage eines Brache-/Blühstreifens am nördlichen Rand der PV-Zone. Auf diesem Streifen soll eine Lebensraumverbesserung für den Neuntöter durch Schaffung von Ansitzwarten auf dornigen Sträuchern (Weißdorn, Heckenrose) mit einer Mahd der Fläche vor dem 15. Mai eines Jahres mit Abtransport des Mähguts erfolgen. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel. d) Anlage eines 2-mähdigen Wiesenstreifens am südlichen Rand der PV-Zone mit der ersten Mahd ab 15. Juni und zweite Mahd 8-10 Wochen darauf; mit Abtransport des Mähguts. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. e) Auf den Flächen von c) und d) soll die Anlage von 8 Steinhaufen (zur Förderung von Zauneidechsen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 8 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen erfolgen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
KR01		x	x			x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
KR03	**x**	x	x			x	x			x	a) Die bestehende Grünbrache soll nicht mit Solarmodulen überbaut werden (siehe Karte). b) Einsaat der bestehenden Grünbrache zu mindestens einem Drittel der Fläche einer regionalen, zertifizierten Ackerbiodiversitätssaatmischung und jährliche Mahd ab dem 15.08. mit Abtransport des Mähgutes. Die Maßnahme ist der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zuzurechnen. c) Mindestabstand von 50 m von Solarmodulen zur Uferlinie der umgebenden Gewässer. d) Anlage von drei je 1 ha großen Kiebitzinseln im Umkreis von 2 km. e) Ein vogelkundliches Monitoring auf der Fläche und dem Umfeld der PV-Zone sowie auf den 3 Kiebitzinseln ist jedenfalls im 1., 3. und 5. Jahr nach Bau der PV-Anlage durchzuführen. f) Feldhamsterkontrolle: Werden im Zuge der Kontrolle vor Baubeginn aktive Baue oder Feldhamster nachgewiesen, ist die Maßnahme "Feldhamster" umzusetzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**

KR06	**x**					(x): Da nur ca. 50 % der Fläche "Feldlerchen-Vorkommensgebiet" sind, sind nur im Umfang von 0,25 % der durch PV-Module überbauten Ackerfläche Feldlerchenfenster bzw. -streifen anzulegen.					a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). b) Dazwischen Pflanzung von 6 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand gleichmäßig verteilt auf die Länge der 100 m.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
KR07	**x**					x				x	a) Bestehende Brache ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Pflege: entsprechend Maßnahme "Ackerbrache", zu Baubeginn Umbruch von 50 % der Fläche v.a. an jenen Bereichen, welche bereits zu verbuschen beginnen. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel. b) Als Ausgleich für den Verlust von Bracheflächen soll im Umkreis von 2 km 1,5 ha artenreiche Brache angelegt werden und mit einer standortangepassten, regionalen, zertifizierten Ackerbiodiversitätssaatmischung eingesät werden; 1x jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab dem 15.08.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MD01		x				x					Mindestabstand von 50 m von Solarmodulen zur Uferlinie des angrenzenden Gewässers.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MD02		x	x			x	x				Feldhamsterkontrolle: Werden im Zuge der Kontrolle vor Baubeginn aktive Baue oder Feldhamster nachgewiesen, ist die Maßnahme "Feldhamster" umzusetzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MD03	**x**	x	x			x						**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MD10		x	x	x	x					x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
MD11		x	x			x					a) Der in der Karte eingezeichnete Bereich (Sutte) ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten und im Zeitraum September bis Dezember einmal jährlich zu grubbern. b) Anlage von drei je 1 ha großen Kiebitzinseln im Umkreis von 2 km.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MD13		x	x			x					Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
ME02			x			x					Die mit einer Ackerbiodiversitätssaatmischung eingesäte Ackerbrache (siehe Karte) soll weiterhin als solche bewirtschaftet werden. Mähzeitpunkt: ab 01.09. mit einmaliger jährlicher Mahd und Abtransport des Mähgutes. Die Maßnahme ist der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zuzurechnen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
ME04		x	x			x		x		x	Aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht ist die PV-Zone für eine Bebauung mit einer PV-Freiflächenanlage ungeeignet.	**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden. Aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht ist die PV-Zone für eine Bebauung mit einer PV-Freiflächenanlage ungeeignet.**

ME08		x	x									**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
ME09						x					a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen & dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). b) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträucher mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI01		x				x		x		x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Anlage von 4 Steinhaufen (zur Förderung nachgewiesene Eidechsenpopulation) mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 4 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen. c) Dazwischen Pflanzung von 63 Strauchzonen (wechselweise je zwei Strauchsorten: Heckenrosen, Kreuzdorn, immer Weißdorn, Hundsrose) im Verband 2x2 m. d) Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (Nahrungsflächen für angetroffene Vogelarten) und mit einer standortangepassten, regionalen, blütenreichen Ansaatmischung mit mindestens 30 Arten (mind. 80 % der Saatgutmenge Wildblumen) aus zertifizierter Quelle einzusäen. Pflege: Mahd und Abtransport im September eines Jahres. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. e) Pflege des in der Karte dargestellten Bereichs auf der nördlichen Teilfläche: 2-mähdige Wiese laut Maßnahmenkatalog. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. f) Pflege des in der Karte dargestellten Bereichs auf der südlichen Teilfläche: Pflege als Ackerbrache laut Maßnahmenkatalog. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel. g) Anlage einer 1 ha großen Kiebitzinsel im Umkreis von 2 km.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI02		x				x			x	x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
MI04						x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
MI06		x				x					a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). b) Dazwischen Pflanzung von 6 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI07		x	x	x		x						**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
MI08	**x**	x				x		x		x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Anlage von 4 Steinhaufen (zur Förderung der nachgewiesenen Eidechsenpopulation) mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 4 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen, siehe Karte. c) Im Bereich des Brachestreifens im Südosten der PV-Zone soll eine Lebensraumverbesserung für den Neuntöter auf einer bestehender älterer Brache durch Schaffung von Ansitzwarten auf dornigen Sträuchern (Weißdorn), sowie durch Schaffung von kurzrasiger Wiese auf jeweils 50 % der Fläche durch wechselweise Mahd und Abtransport vor dem 20. Mai und dem 20. Juni eines Jahres umgesetzt werden, siehe Karte. Die Maßnahmen ersetzen die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. d) Der in der Karte eingezeichneter Bereich soll alternierend in Form von 8 Meter breiten Streifen früher gemäht werden (Mahd und Abtransport vor dem 20. Mai eines Jahres). Der Rest der Gesamtfläche soll später zwischen 31. August und 15. September eines Jahres gemäht werden (Mahd und Abtransport). Dabei sind die früh gemähten Flächen inselartig in der spät gemähten Gesamtfläche herzustellen, wobei die Nord-/Süd-Bereiche maximal 5 Meter Breite aufweisen sollen. Die Maßnahmen ersetzen die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. e) Der in der Karte eingezeichneter Bereich soll ab Oktober eines Jahres gemäht werden (Abtransport des Mähguts), Artenschutz Heuschrecken; keine Beweidung. Die Maßnahmen kann der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zugerechnet werden. f) Der in der Karte eingezeichneter Bereich soll vor dem 20. Mai eines Jahres gemäht werden (Abtransport des Mähguts).	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI09		x	x	x		x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
MI12		x	x			x					a) Der in der Karte dargestellte Bereich (Fläche 1) ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (Zielart Haubenlerche). b) Der in der Karte dargestellte Bereich (Fläche 2) ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten und einmal jährlich zu grubbern oder zu pflügen; in der Zeit ab 1.09. bis Ende Februar (Zielart Haubenlerche). Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel. c) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). d) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**

MI13	**x**	x	x			x					a) Anlage von 3 Kiebitzinseln zu je 0,5 ha im Umkreis von 2 km der PV-Zone. b) Der in der Karte dargestellte Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten und soll als 1-mähdige Wiese mit Mahd ab 15.Juli und mit Abtransport des Mähguts bewirtschaftet werden und kann der Top up-Maßnahme 5 % Mähwiese für Brutvögel zugerechnet werden.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI14		x				x		x		x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Anlage von 2 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 2 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen. c) Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (älterer Aufwuchs mit Wald- und Vorwaldgesellschaften). d) Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Pflege als 2-mähdige Wiese mit 1. Mahd vor 15. Mai und 2. Mahd 8-10 Wochen später; mit Abtransport des Mähgutes. Die Mahd sollte bevorzugt nicht auf ganzer Fläche gleichzeitig, sondern gestaffelt erfolgen. Die Maßnahmen ersetzen die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. e) Der in der Karte eingezeichnete Randstreifen im Nordwesten ist auf einer Breite von mindestens 5 Metern als 2-mähdige Wiese entsprechend Maßnahmenkatalog zu pflegen. Die Maßnahmen ersetzen die Top up-Maßnahme der 5 % Mähwiese für Brutvögel. f) Der in der Karte eingezeichnete Randstreifen im Südosten ist auf einer Breite von mindestens 5 Metern als Brachestreifen anzulegen (Anbau mit je 1/3 von Glatthafer, Aufrechter Trespe und wehrloser Trespe) und langfristig zu sichern. Mahd und Abtransport auf 50% der Fläche ab 1. September eines Jahres). Keine Beweidung! Die Maßnahme ist der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zuzurechnen. g) Errichtung und Erhaltung einer Steilwand für Bienenfresser aus steinfreiem Lössmaterial, 30 Länge, 4 m Höhe und 5 m Tiefe.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI15	**x**	x				x					a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Brache (siehe Karte) ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Pflege: entsprechend Maßnahme "Ackerbrache", jedoch 1x jährliche Mahd. Die Maßnahme ersetzt die Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI16		x	x	x		x						**PV-FFA wurde bereits errichtet.**
MI18		x	x	x		x					a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen. b) Der in der Karte dargestellte Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (nahe gelegener Rastplatz).	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI19	**x**	x				x						**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI20		x	x	x		x					Der in der Karte dargestellte Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (in der Zone gelegener Rastplatz). In der gesamten PV-Zone sind keine zusätzlichen Entwässerungs- oder Drainagemaßnahmen für die Errichtung der PV-Anlage zulässig.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
MI21	**x**	Halb)-Offenlandarten im nahegelegenen Wald, die nicht durch PV-Anlage beeinträchtigt werden.				x				x	a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). b) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
NK03		x	x		x	x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
NK04						x					a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). b) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
NK05	**x**				x							**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
NK07		x			x					x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**

NK08		x	x			x			x	x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
NK09		x			x							**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
SB01		x				(x): Da nur ca. 25% der Fläche "Feldlerchen-Vorkommensgebiet" sind, sind nur im Umfang von 0,125 % der durch PV-Module überbauten Fläche Feldlerchenfenster anzulegen.		x		x	a) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen sowie zur angelegten Grünfläche. b) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen. c) Aufbringung einer 0,2 m starken Schicht mit feinkörnigem Kies 0,5 bis 3 cm Durchmesser auf 4.750 m² Fläche. Bei Beweidung: nur jedes 2. Jahr zu beweiden und auszukoppeln; Beweidung ab dem 15. August. d) Umbruch und Neuansaat der in der Karte eingezeichneten nördlichen Teilfläche mit einer standortangepassten, regionalen, blütenreichen Ansaatmischung mit mindestens 30 Arten (mind. 80 % der Saatgutmenge Wildblumen) aus zertifizierter Quelle. Pflege der Fläche durch 50 % Mahd und Abtransport um Feuchtbiotop bis 01.06 eines Jahres. Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme von insg. 5 % Mähwiese für Brutvögel zugerechnet werden. e) Herstellung von zwei je 250 m² großen Folienbiotopen für Flussregenpfeifer mit 50 % Flachufern (10-20 cm Wassertiefe) und 50 % Tiefenzonen (max. 1 m), mit unvermischtem Sand- und Schluffsubstrat im Verhältnis 1:1. f) Mindestabstand von 50 m von Solarmodulen zur Uferlinie geplanten Stillgewässer. g) Der Bereich der jüngeren Aufforstungsfläche ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten, siehe Karte. h) Der Bereich der Obstwiese ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten, siehe Karte, und als 2-mähdige Wiese mit Mahd ab 15. Juni zu pflegen (mit Abtransport des Mähgutes). Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme von insg. 5 % Mähwiese für Brutvögel zugerechnet werden.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
SB03			x		x	x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
SP04			x			x					Anlage von zwei Kiebitzinseln mit je 0,5 ha Größe im Umfeld von 2 km.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
SP05						x					a) Der in der Karte eingezeichnete Teil der Brache ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Pflege: entsprechend Maßnahme "Ackerbrache". Die Maßnahme kann der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zugerechnet werden. b) Als Ausgleich für den Verlust der restlichen Bracheflächen soll im Umkreis von 2 km 1 ha artenreiche Brache angelegt und mit einer standortangepassten, regionalen, zertifizierten Ackerbiodiversitätssaatmischung eingesät und weiters 1 ha selbstbegrünte Brache angelegt werden; 1x jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab dem 15.08.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
SP07			x			(x): Da nur ca. 50 % der Fläche "Feldlerchen-Vorkommensgebiet" sind, sind nur im Umfang von 0,25 % der durch PV-Module überbauten Fläche Feldlerchenfenster bzw. -streifen anzulegen.	x				a) Feldhamster-Kontrolle vor Baubeginn hinsichtlich aktiver Baue. b) Jedenfalls Umsetzung der Maßnahme "Feldhamster".	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
SP10		x				x				x	Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen im SW der PV-Zone.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
SP11			x			x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**

TU01		x		x		x	x				a) Der in der Karte eingezeichnete Teil der Brache ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Pflege: entsprechend Maßnahme "Ackerbrache". Die Maßnahme ist der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zuzurechnen. b) Abstand von 10 m von Solarmodulen zu den bestehenden Gehölzen im S der PV-Zone. c) Feldhamster-Kontrolle vor Baubeginn hinsichtlich aktiver Baue. b) Jedenfalls Umsetzung der Maßnahme "Feldhamster".	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
TU03						x						**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
TU04						x					a) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen. b) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). c) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
TU06			x					x		x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
TU07	**x**					x		x		x	a) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen. b) Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Neueinsaat mit regionaler, standortangepasster, artenreicher Ackerbrachemischung, Pflege: 1x jährliche Mahd ab 01.09. Alle 5 Jahre Grubbern der Fläche. Die Maßnahme ist der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zuzurechnen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
TU08		x				x		x			a) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen. b) Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. Neueinsaat mit regionaler, standortangepasster, artenreicher Ackerbrachemischung, Pflege: 1x jährliche Mahd ab 01.09. Alle 5 Jahre Grubbern der Fläche. Die Maßnahme ist der Top up-Maßnahme der 5 % Ackerbrache für Brutvögel zuzurechnen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
WN04						x			x		a) Die üblicherweise für Arten des Brutvogel-Artenset vorgeschriebene Pflege der 5 % Mähwiese für Brutvögel wird für die vorkommende Zwergohreule geändert: Einmähdige Wiese mit Mahd ab 15. August und Abtransport des Mähgutes. b) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen. d) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). e) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
WN06			x			x					Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
WN07				x		x					Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
WN08						(x): Da nur ca. 50 % der Fläche "Feldlerchen-Vorkommensgebiet" sind, sind nur im Umfang von 0,25 % der durch PV-Module überbauten Fläche Feldlerchenfenster bzw. -streifen anzulegen.					Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zu bestehenden Gehölzen.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
WN09		x		x		x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**

WN11	**x**	x		x		x		x		x	a) Böschung südwestlich des Teiches: Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten. 1x Mahd/Jahr und Abtransport des Mähguts. Gebüsche sind zu erhalten. b) Der Teich ist zu erhalten und zumindest an einer Uferseite mit Erde/kiesigem Material zu bedecken. Entfernung des bestehenden Zaunes. c) Abstand von mind. 10 m von Solarmodulen zur Uferlinie des Teiches. d) Das Uferghölz im Südosten des Teiches ist bis zum Jahr 2035 auf 30 % der Fläche für eine bessere Besonnung aufzulichten. Schnitt alle 10 Jahre. e) Die in der Karte eingezeichnete Fläche ist mit Robinie bewachsen, welche fachgerecht zu ringeln ist, um eine weitere Ausbreitung hintanzuhalten.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**
WT02			x		x	x				x		**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
WT04		x	x		x	x		x	x			**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
WT06		x	x			x		x	x			**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
WT07		x			x	x				x	Der in der Karte eingezeichnete Bereich ist von einer Überbauung durch Solarmodule freizuhalten (bedeutender Rast- bzw. Überwinterungsplatz).	**Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen werden.**
ZT03		x			x	x				x	a) Anlage von 3 Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Anlage von 3 Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen (siehe Karte). b) Dazwischen Pflanzung von 5 Wildrosen- oder Weißdornsträuchern mit mind. 10 m Abstand.	**Unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Errichtung einer PV-Anlage in der Zone auszugehen.**